



Satzung des Bezirkshandballverband Rostock / M-V Nord e.V.

Hinweis

In der Satzung des Bezirkshandballverbandes Rostock/M-V Nord e.V. ist bei der Bezeichnung von Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--------------------|---|
| Deckblatt | 1 |
| Inhaltsverzeichnis | 2 |

I. Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|-----|--|---|
| § 1 | Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr | 4 |
| § 2 | Zweck und Aufgaben | 4 |
| § 3 | Gemeinnützigkeit | 4 |
| § 4 | Rechtsgrundlagen | 5 |
| § 5 | Strafen, Geldbußen und Haftung | 5 |

II. Mitgliedschaft

| | | |
|------|--------------------------------------|---|
| § 6 | Mitglieder | 5 |
| § 7 | Erwerb der Mitgliedschaft | 6 |
| § 8 | Erlöschen der Mitgliedschaft | 6 |
| § 9 | Austritt | 6 |
| § 10 | Ausschluss | 6 |
| § 11 | Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende | 7 |

III. Organe, Protokolle und Beschlüsse

| | | |
|------|---------------------------|---|
| § 12 | Organe | 7 |
| § 13 | Protokolle und Beschlüsse | 7 |

IV. Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

| | | |
|------|-----------|---|
| § 14 | Rechte | 8 |
| § 15 | Pflichten | 8 |

V. Der Bezirkstag

| | | |
|------|---|----|
| § 16 | Zusammensetzung des Bezirkstages | 8 |
| § 17 | Bezirkstag | 8 |
| § 18 | Tagesordnung | 9 |
| § 19 | Anträge | 9 |
| § 20 | Stimmrecht, Anzahl der Stimmen und Beschlüsse | 10 |
| § 21 | Wahlen | 10 |
| § 22 | Aufgaben | 11 |
| § 23 | Außerordentlicher Bezirkstag | 12 |

VI. Der Vorstand

| | | |
|------|--------------------------------|----|
| § 24 | Zusammensetzung des Vorstandes | 12 |
| § 25 | Vorstand | 12 |
| § 26 | Aufgaben | 12 |

VII. Der Erweiterte Vorstand

| | | |
|------|---|----|
| § 27 | Zusammensetzung des Erweiterten Vorstandes | 13 |
| § 28 | Einberufung und Beschlussfähigkeit des Erweiterten Vorstandes | 13 |
| § 29 | Aufgaben des Erweiterten Vorstandes | 14 |

VIII. Kommissionen und Ausschüsse

| | | |
|------|---|----|
| § 30 | Kommissionen und Ausschüsse | 14 |
| § 31 | Spielkommission, Spielleitende Stelle | 14 |
| § 32 | Schiedsrichterausschuss | 15 |
| § 33 | Jugendausschuss | 15 |
| § 34 | Organisationsteam der Beach-Handball-Tage (Beach-Org.-Team) | 16 |
| § 35 | Rechtsinstanz | 16 |
| § 36 | Geschäftsstelle | 16 |

IX. Finanzen

| | | |
|------|-------------------------------|----|
| § 37 | Beiträge, Umlagen und Abgaben | 16 |
| § 38 | Verwaltung der Finanzen | 16 |
| § 39 | Kassenprüfer | 17 |

X. Schlussbestimmungen

| | | |
|------|-----------------------------|----|
| § 40 | Datenschutz | 17 |
| § 41 | Offizielle Bekanntmachungen | 17 |
| § 42 | Auflösung des BHV Nord | 18 |
| § 43 | Sonstige Bestimmungen | 18 |

| | |
|--|----|
| Mitgliedsvereine mit der Gründung des BHV Nord / alphabetische Liste der Vereine | 19 |
|--|----|

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen Bezirkshandballverband Rostock/M-V Nord e.V. (BHV Nord).
- (2) Der BHV Nord ist ein Bezirkshandballverband des Handballverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (HVMV) und des Deutschen Handballbundes e.V. (DHB) mit eigenem Spielbetrieb.
- (3) Der BHV Nord hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das 2. Halbjahr des laufenden und das 1. Halbjahr des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck und Aufgaben des BHV Nord sind
 - a) Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts,
 - b) Planung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebes (Meisterschafts-, Pokalrunden),
 - c) Organisation und Durchführung der Rostocker Beach-Handball-Tage,
 - d) Förderung und Ausbildung der Jugendleistungskader,
 - e) Aus- und Weiterbildung der auf Bezirksebene eingesetzten Schiedsrichter und Zeitnehmer und
 - f) die Regelung von Streitfällen zwischen den Mitgliedsvereinen.
- (2) Der BHV Nord erlässt zu den Ordnungen des DHB und des HVMV im Rahmen der darin erteilten Vollmachten eigene Ordnungen und ergänzende Richtlinien.
- (3) Der BHV Nord agiert parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BHV Nord verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Einnahmen dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder (Mitgliedsvereine) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BHV Nord.
Tritt ein Mitgliedsverein aus, erhält er keine Mitgliedsanteile.
- (3) Bei Auflösung des BHV Nord werden die Mitgliedsanteile und das Inventar vom Vorstand nach der Anzahl der Mannschaften im Geschäftsjahr der Auflösung auf die Mitgliedsvereine aufgeteilt.

- (4) Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des BHV Nord fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzungen des DHB und des HVMV sind in der jeweils gültigen Fassung für den BHV Nord verbindlich, soweit das nach deren Sinn und Zweck gewollt ist.
- (2) Die Ordnungen des DHB, des HVMV und des BHV Nord sind in der jeweils gültigen Fassung in gleicher Weise verbindlich.
- (3) Der BHV Nord erlässt für seine Tätigkeit folgende Ordnungen:
- a) Gemeinsame Durchführungsbestimmungen des HVMV und der Bezirkshandballverbände,
 - b) Ergänzungen zu den gemeinsamen Durchführungsbestimmungen gemäß a)
 - c) Finanz- und Gebührenordnung,
 - d) Jugendordnung,
 - e) Schiedsrichterordnung,
 - f) Geschäftsordnung des Vorstandes und
 - g) Ehrenordnung.
- (4) Diese Ordnungen, ergänzende Richtlinien und von den Organen des BHV Nord gefasste Beschlüsse sind bindend für die Mitgliedsvereine.

§ 5 Strafen, Geldbußen und Haftung

- (1) Der BHV Nord übernimmt für Strafen und Geldbußen die Regelungen des § 5 der Satzung des HVMV, die ggf. sinngemäß anzuwenden sind.
Weitere Details, auch abweichende, können gemäß §4 (3) a) und b) festgelegt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe, Kommissionen, Ausschüsse und die Kassenprüfer haften dem BHV Nord gegenüber nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der BHV Nord hat ordentliche Mitglieder (Mitgliedsvereine), Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
- (2) Mitgliedsvereine sind mit Gründung: Siehe alphabetische Liste der Vereine.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind die nach §11 Ernannten.
- (4) Die Vorstände bzw. die Abteilungsleitungen der Mitgliedsvereine gemäß §27(1) b) - d) vertreten ihre Vereine gegenüber dem BHV Nord und seinen Organen.
Veränderungen im Personenkreis gemäß §27(1) b) – d) und (2) sind dem Vorstand des BHV Nord zeitnah mitzuteilen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im BHV Nord steht den Vereinen des HVMV offen, sofern es eine Zustimmung des abgebenden BHV West oder BHV Ost bzw. des HVMV dazu gibt.
- (2) Vereine, die dem BHV Nord beitreten wollen, beantragen dies beim Vorsitzenden des Vorstandes mit Vorlage
 - ihrer Satzung,
 - der Namen und Anschriften des Personenkreises gemäß §27(1) b) – d) und (2),
 - des Nachweises ihrer Mitgliedschaft im LSB M-V und
 - ihrer Eintragung in das Vereinsregister

Über die Aufnahme entscheiden der Bezirkstag oder der Erweiterte Vorstand des BHV Nord.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Auflösung des BHV Nord,
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss.
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt bestehende Verpflichtungen gegenüber dem BHV Nord nicht.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorsitzenden des BHV Nord erklärt werden.
- (2) Der Austritt wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam. In jedem Falle müssen die Mannschaften des austretenden Mitgliedsvereins an den Spielen der laufenden Serie bis zu ihrem Ende teilnehmen.

§ 10 Ausschluss

- (1) Ein Mitgliedsverein kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) er seine Pflichten als Mitglied grob verletzt und die Verletzung trotz Abmahnung fortsetzt,
 - b) er seinen dem BHV Nord gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.
- (2) Die Mitgliedschaft im BHV Nord ist von der Steuerbegünstigung des Mitgliedsvereins abhängig. Sie erlischt, wenn dieser die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach den §§ 51 ff. AO nicht mehr erfüllt.
- (3) Über den Ausschluss beschließt der Bezirkstag.

§ 11 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliedsvereine kann der Bezirkstag Personen, die sich um den Handballsport im BHV Nord verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Bezirkstag einen ehemaligen Vorsitzenden, der sich um den Handballsport oder den BHV Nord besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung setzt neben herausragender Arbeit für den Handballsport eine langjährige Tätigkeit als Vorsitzender des BHV Nord oder auch des KHB Rostock-Stadt e.V. voraus.
- (3) Für die Ernennung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme auf dem Bezirkstag.

III. Organe, Protokolle und Beschlüsse

§ 12 Organe

Organe des BHV Nord sind der Bezirkstag, der Erweiterte Vorstand und der Vorstand.

§ 13 Protokolle und Beschlüsse

- (1) Über Sitzungen und Tagungen der Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind Protokolle zu erstellen, Beschlüsse müssen im Wortlaut enthalten sein. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Satzung ändernde Beschlüsse werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (3) Das Protokoll über den Bezirkstag ist seinen Teilnehmern innerhalb von sechs Wochen mit dem Vermerk zuzustellen, dass gegen die Richtigkeit binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden können. Über Einwendungen und etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Protokolls entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis ist den Teilnehmern des Bezirkstages unverzüglich bekannt zu machen.
- (4) Der Vorstand führt eine Beschlussmappe, die die für den BHV Nord gültigen Beschlüsse enthält.
- (5) Der Erweiterte Vorstand, der Vorstand, die Kommissionen und Ausschüsse sind berechtigt, Abstimmungen ihrer Mitglieder und der Mitgliedsvereine auf dem schriftlichen oder elektronischen Weg herbeizuführen. Im Abstimmungsschreiben ist der Gegenstand der Abstimmung vollständig formuliert weiterzugeben. Darüber hinaus ist eine dem Abstimmungsgegenstand angemessene Frist zur Beantwortung zu setzen. Ein Abstimmungsgegenstand ist angenommen, wenn ihm innerhalb der gesetzten Frist mehr als die Hälfte der Mitglieder und Mitgliedsvereine zugestimmt hat.

IV. Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

§ 14 Rechte

- (1) Die Mitgliedsvereine regeln innerhalb ihres Bereiches alle mit der Förderung und Weiterentwicklung des Handballsports zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig, soweit diese nicht Regelungen und Beschlussfassungen der übergeordneten Verbände vorbehalten oder einheitlich geregelt sind.
- (2) Die Mitgliedsvereine können sich vom BHV Nord beraten lassen oder diesen mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragen.

§ 15 Pflichten

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet

- a) der Satzung, den Ordnungen, ergänzenden Richtlinien und Entscheidungen des BHV Nord sowie der übergeordneten Verbände Folge zu leisten,
- b) die Urteile und Beschlüsse übergeordneter Verbände zu vollstrecken,
- c) die satzungsgemäßen Termine für den Bezirkstag und den Erweiterten Vorstand wahrzunehmen,
- d) festgesetzte Abgaben zu entrichten und
- e) Vertreter übergeordneter Verbände an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

V. Der Bezirkstag

§ 16 Zusammensetzung des Bezirkstages

Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Delegierten der Mitgliedsvereine,
- c) den Ehrenmitgliedern bzw. -vorsitzenden,
- d) dem Mädchen- und dem Jungenwart,
- e) den Kassenprüfern, dem Ersatzkassenprüfer und
- f) dem Vorsitzenden sowie beiden Beisitzern des Bezirkssportgerichts.

Stimmberechtigt auf dem Bezirkstag sind die Personen gemäß a), b) und c).

§ 17 Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist das höchste Organ des BHV Nord. Er findet in der Regel alle drei Jahre vor Ende des Geschäftsjahres statt.

- (2) Der Bezirkstag wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich einberufen. Er ist vom Termin so zu legen, dass dort beschlossene Anträge dem Verbandstag des HVMV fristgerecht vorgelegt werden können.
- (3) Die Tagesordnung, die Berichte, der Haushaltsplan und die Anträge müssen den in §16 a) - f) Genannten mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag zugehen.
- (4) Die Leitung des Bezirkstages obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem zu wählenden Versammlungsleiter.
- (5) Die Kosten für den Bezirkstag tragen
 - a) der BHV Nord für die in §16 a), c), d), e) und f) Genannten,
 - b) die Mitgliedsvereine für ihre Delegierten.

§ 18 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines ordentlichen Bezirkstages muss folgende Punkte enthalten:

- a) Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- b) Feststellung der ordentlichen Einberufung,
- c) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten,
- d) Anträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung,
- e) Berichte des Vorstandes, der Kommissionen und Ausschüsse, der Kassenprüfer, des Bezirkssportgerichtes,
- f) Diskussion, Bestätigung der Berichte,
- g) Entlastung des Vorstandes und der weiteren Wahlfunktionen,
- h) Wahl einer Wahlkommission mit mind. 3 stimmberechtigten Delegierten,
- i) Wahl der Kandidaten,
- j) Anträge, Diskussion und Abstimmung,
- k) Bestätigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
- l) ggf. Feststellung des Jahresabschlusses,
- m) Verschiedenes.

§ 19 Anträge

- (1) Anträge an den Bezirkstag können eingebracht werden durch
 - a) den Vorstand,
 - b) die Vorstände bzw. die Abteilungsleitungen der Mitgliedsvereine,
 - c) den Jugendausschuss,
 - d) die Spielkommission und
 - e) das Beach-Org.-Team.
- (2) Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens zwei Monate vor dem Bezirkstag beim Vorsitzenden eingegangen sind. Diese Anträge müssen den Mitgliedsvereinen spätestens 2 Wochen vor dem Bezirkstag zugegangen sein. Für Anträge auf Satzungsänderungen ist die Zweimonatsfrist zwingend. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

- (3) In der Zweimonatsfrist eingehende Anträge können, soweit sie nicht Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf dem Bezirkstag die Dringlichkeit bejaht.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sowie Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge, kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Bezirkstages stellen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen. Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge müssen dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.

§ 20 Stimmrecht, Anzahl der Stimmen und Beschlüsse

- (1) Stimmrecht und Anzahl der Stimmen:
 - a) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Gewählte Vorstandsmitglieder haben, sofern sie das Amt annehmen, das Stimmrecht unmittelbar nach ihrer Wahl. Es erlischt mit ihrer Entlastung.
 - b) Jeder Mitgliedsverein hat zwei Basisstimmen. Haben Mitgliedsvereine 10 Mannschaften und mehr, erhalten sie eine dritte Stimme. Berücksichtigt werden die an den laufenden Punktspielen beteiligten Mannschaften der Hallenserie. Stichtag ist der Beginn der satzungsgemäßen Frist zur Einberufung des Bezirkstages.
- (2) Das Stimmrecht der Mitgliedsvereine wird durch stimmberechtigte Delegierte wahrgenommen. Deren Zahl wird bei Beginn des Bezirkstages festgestellt. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme, Stimmenübertragungen sind unzulässig.
- (3) Ein ordnungsgemäß einberufener Bezirkstag ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten stets beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des BHV Nord bedürfen zu ihrer Wirksamkeit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder vom Registergericht verlangt werden (siehe §29 e).
- (6) Bei allen Abstimmungen gelten Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 21 Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Vorstand und den weiteren Wahlfunktionen finden in folgender Reihenfolge statt.
 - a) Vorsitzender,
 - b) Kassenwart,
 - c) Spielwart (Vorsitzender der Spielkommission),
 - d) Jugendwart (Vorsitzender des Jugendausschusses),
 - e) Beachhandballwart (Vorsitzender des Beach-Org.-Teams),
 - f) Schiedsrichterwart (Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses),
 - g) 2 weitere Vorstandsmitglieder,

- h) Mädchen- und Jungenwart,
 - i) 2 Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer,
 - j) Vorsitzender des Bezirkssportgerichtes,
 - k) 2 Beisitzer des Bezirkssportgerichtes.
- (2) Die Wahlen sind geheim, es sei denn, die offene Wahl wird ohne Gegenstimme beschlossen.
- (3) Bei den Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Im zweiten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Wählbar sind Mitglieder der Mitgliedsvereine des HVMV, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Angestellte des BHV Nord dürfen keine Wahlfunktion ausüben, können aber in Kommissionen und Ausschüssen mit Stimmrecht mitarbeiten.
- (5) Abwesende sind nur wählbar, wenn ihr Einverständnis dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
- (6) Kassenprüfer dürfen weder eine andere Wahlfunktion im BHV Nord ausüben noch dessen Angestellte sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Die Amtszeit der Gewählten beträgt in der Regel drei Jahre.
Auch wenn die Amtszeit überschritten ist, bleiben sie bis zu ihrer Entlastung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied in der Amtszeit aus oder bleibt eine Vorstandsfunktion auf dem Bezirkstag unbesetzt, kann der Vorstand einen neuen Amtsinhaber bis zum nächsten Bezirkstag berufen. Dieser übernimmt kommissarisch die Funktion mit vollem Stimmrecht.
Das gilt analog für die Wahlfunktionen außerhalb des Vorstands.

§ 22 Aufgaben

- (1) Der Vorstand hat dem Bezirkstag umfassend Bericht zu erstatten.
- (2) Dem Bezirkstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Verbandsorganen übertragen sind. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere die Punkte, die satzungsgemäß in die Tagesordnung aufzunehmen sind:
- a) die Entlastung des Vorstandes und der weiteren Wahlfunktionen,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Wahl zweier Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers,
 - d) die Entscheidung über fristgemäße Anträge und Dringlichkeitsanträge,
 - e) die Bestätigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - g) die Wahl des Vorsitzenden des Bezirkssportgerichtes und
 - h) die Wahl zweier Beisitzer des Bezirkssportgerichtes.
- (3) Der Bezirkstag beschließt Satzungsänderungen und ergänzende Richtlinien im Rahmen der Bestimmungen des DHB und HVMV.

§ 23 Außerordentlicher Bezirkstag

- (1) Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn
 - a) das der Vorstand beschließt,
 - b) wenigstens 1/3 der Mitgliedsvereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt,
 - c) zwei der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes neu gewählt werden müssen.
- (2) Für die Einberufung des außerordentlichen Bezirkstages ist eine Ladungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der außerordentliche Bezirkstag muss spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß 1 a) - c) stattfinden.

VI. Der Vorstand

§ 24 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand setzt sich aus den gemäß § 21 (1) a) - g) Gewählten zusammen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3, maximal 6 Personen und setzt sich aus den gemäß § 21 (1) a) - f) Gewählten zusammen.
- (3) Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.
Seine Mitglieder können für ihren Aufwand eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe vom Erweiterten Vorstand zu beschließen ist. Diese Vergütung ist in den Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 25 Vorstand

- (1) Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen. Er darf seine Aufgaben auch in persönlichen Absprachen erledigen. Der Vorstand kann weitere Mitglieder der Kommissionen und Ausschüssen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gegeben. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht Angestellte des BHV Nord sein.

§ 26 Aufgaben

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des BHV Nord direkt, solange diese keiner Geschäftsstelle übertragen sind. Die Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung gemäß § 4 (3) e).
- (2) Zur Vertretung des BHV Nord sind der Vorsitzende allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 24 (2) gemeinsam berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Bezirkstages aus. Er beaufsichtigt die Tätigkeit der Kommissionen, Ausschüsse und Angestellten. Der Vorstand hat das Recht, Beschlüsse

Vorgenannter aufzuheben, sofern diese gegen Satzung und Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Bezirkstages verstoßen. Der Vorstand ist berechtigt Kommissions- und Ausschussmitglieder bei grober Verletzung der Interessen des BHV Nord zu suspendieren.

- (4) Der Vorstand darf Änderungen von BHV Nord-Ordnungen beschließen, die auf Neufassung oder veränderte Bestimmungen übergeordneter Verbände oder geänderte Spielregeln zurückzuführen sind. Er kann dieses Recht auch auf die Spielkommission übertragen.
- (5) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den BHV Nord überträgt der Vorstand an den Erweiterten Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung. Der Vorstand koordiniert die Arbeit des Erweiterten Vorstandes.
- (6) Der Vorstand darf für Ehrungen und Danksagungen Preise verleihen, um das Ehrenamt bzw. sportliche Leistungen zu würdigen.

VII. Der Erweiterte Vorstand

§ 27 Zusammensetzung des Erweiterten Vorstandes

- (1) Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorstand des BHV Nord,
und den Verantwortlichen für den Handball in den Mitgliedsvereinen. Das sind
 - b) die Vorsitzenden reiner Handballvereine,
 - c) die Abteilungsleiter Handball von Mehrspartenvereinen und
 - d) die Vorsitzenden von Mehrspartenvereinen, deren Vorstand den Bereich Handball direkt, ohne Abteilungsleitung verantwortet.
- (2) Primär der Personenkreis gemäß (1) hat die Aufgaben des Erweiterten Vorstandes wahrzunehmen.
Häufig wechselnde Vertretungen sind zu vermeiden.
Vertretung mit Stimmrecht ist nur zulässig für (1) b) und d) durch vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, für (1) c) durch die Stellvertreter der Abteilungsleiter.

§ 28 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Erweiterten Vorstandes

- (1) Der Erweiterte Vorstand wird vom Vorstand des BHV Nord einberufen.
- (2) Ein einberufener Erweiterter Vorstand ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im Erweiterten Vorstand entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Bei allen Abstimmungen gelten Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 29 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

Der Erweiterte Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den BHV Nord, die durch den Bezirkstag nicht zeitgerecht entschieden werden können. Insbesondere sind dies:

- a) Der Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres, Termin bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
- b) die Vorbereitung des folgenden Geschäftsjahres, Termin bis zum Ende des Kalenderjahres,
- c) die Bestätigung des Haushaltsplanes des folgenden Geschäftsjahres, Termin bis zum Ende des Geschäftsjahres,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder in den BHV Nord (nach § 7 (2)),
- e) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder vom Registergericht (siehe § 20 (5)) verlangt werden,
- f) auch satzungsändernde Beschlüsse zu Erlass, Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen des BHV Nord, wenn diese § 2 nicht mehr entsprechen, veränderten Bedingungen anzupassen sind und deren Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit im Vorstand festgestellt wird.

Dazu ist die einfache Mehrheit des Erweiterten Vorstandes ausreichend, ohne dass es eines Beschlusses des Bezirkstages bedarf.

VIII. Kommissionen und Ausschüsse

§ 30 Kommissionen und Ausschüsse

Der Bezirkstag kann neben Spielkommission, Schiedsrichterausschuss, Jugendausschuss und Beach-Org.-Team weitere Kommissionen oder Ausschüsse berufen.

§ 31 Spielkommission, Spielleitende Stelle

- (1) Die Spielkommission besteht aus
 - a) dem Spielwart,
 - b) dem Jugendwart,
 - c) dem Mädchen- und Jungenwart und
 - d) dem Schiedsrichterwart.

Beratend, aber ohne Stimmrecht, sind der Verbandsnachwuchstrainer HVMV und die Stadttrainer Rostocks beteiligt.

- (2) Die Spielkommission ist mit Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Sie kann aus ihren Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.
- (3) Die Spielkommission tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Im letzten Quartal eines Geschäftsjahres legt sie auf dem Staffeltag die Grundlagen für den Spielbetrieb der folgenden Saison fest und erstellt unter Einbeziehung der Termine der übergeordneten

Verbände eine Terminübersicht der geplanten Veranstaltungen für das folgende Geschäftsjahr.

- (4) Die Aufgaben der Spielkommission gemäß der Spielordnung sind
 - a) Planung, Organisation und Durchführung des gesamten Spielbetriebes im BHV Nord als Spielleitende Stelle,
 - b) Förderung und Ausbildung der eingesetzten Spieler aller Klassen und der Kaderspieler einschließlich Stützpunkttraining,
 - c) Aus- und Weiterbildung der Trainer und Fachübungsleiter (ohne Lizenzvergabe).
- (5) Die Spielkommission entscheidet in ihrem Zuständigkeitsbereich
 - a) Sonderregelungen für den Spielbetrieb,
 - b) die Aufstellung der Staffeln innerhalb der Spielklassen,
 - c) die Bestimmung eines Siegers, Auf- oder Absteigers einer Spielklasse oder Staffel gemäß Spielordnung des DHB und den gemeinsamen Durchführungsbestimmungen des HVMV und der Bezirkshandballverbände und
 - d) sämtliche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Spielbetrieb.
- (6) Die Spielkommission ist gehalten, in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei unklarer oder schwieriger Sachlage, bei finanziellen Neuregelungen sowie in Fällen, in denen eine Abweichung von der Verfahrensweise innerhalb des BHV Nord beabsichtigt ist, die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.

§ 32 Schiedsrichterausschuss

- (1) Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Schiedsrichterwart,
 - b) dem Schiedsrichterlehrwart und
 - c) den Schiedsrichterverantwortlichen der Mitgliedsvereine.
- (2) Der Schiedsrichterausschuss ist für die Schiedsrichterarbeit des BHV Nord verantwortlich und organisiert seine Tätigkeit mit Unterstützung des Vorstands eigenverantwortlich gemäß der Schiedsrichterordnung.

§ 33 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) dem Jugendwart,
 - b) dem Mädchenwart,
 - c) dem Jungenwart,
 - d) dem Verbandsnachwuchstrainer HVMV,
 - e) den Stadttrainern Rostocks und
 - f) den Jugendverantwortlichen der Mitgliedsvereine.
- (2) Der Jugendausschuss ist für die Jugendarbeit des BHV Nord verantwortlich und organisiert seine Tätigkeit mit Unterstützung des Vorstands eigenverantwortlich gemäß der Jugendordnung.

§ 34 Organisationsteam der Beach-Handball-Tage (Beach-Org.-Team)

Das Organisationsteam der Beach-Handball-Tage organisiert und leitet Vorbereitung und Durchführung der Rostocker Beach-Handball-Tage.

§ 35 Rechtsinstanz

(1) Rechtsinstanz des BHV Nord ist das Bezirkssportgericht, das auf Grundlage der Rechtsordnung (RO) des DHB, des HVMV und der Zusatzbestimmungen des BHV Nord die Rechtsprechung in erster Instanz für seine Mitgliedsvereine ausübt.

Das Bezirkssportgericht entscheidet Rechtsfälle, die sich aus dem vom BHV Nord geleiteten Spielbetrieb und dessen Verwaltung ergeben und Verfahren gegen Mitgliedsvereine sowie deren Mitglieder.

Der Vorsitzende ist Ansprechpartner für Rechtsfragen und vertritt das Bezirkssportgericht nach außen.

Der Vorsitzende kann Hilfskräfte seiner Wahl hinzuziehen.

(2) Das Bezirkssportgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern mit Stimmenmehrheit.

(3) Berufungsinstanz ist das Verbandssportgericht des HVMV.

§ 36 Geschäftsstelle

(1) Sollte eine Geschäftsstelle realisierbar sein, sind Aufsicht und Kontrolle dieser Aufgabe des Vorsitzenden des Vorstands.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle hat ein Geschäftsstellenleiter, dessen Anstellung der Vorstand entscheidet.

(3) Weitere Aufgaben und Kompetenzen regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

IX. Finanzen

§ 37 Beiträge, Umlagen und Abgaben

Die Grundsätze für die Erhebung von Beiträgen, Umlagen, Abgaben und die Verwaltung von Finanzen legt der Vorstand in der Finanz- und Gebührenordnung fest. Die Höhe einer notwendigen Umlage darf 2000,00 EUR je Mitgliedsverein im laufenden Geschäftsjahr nicht übersteigen.

Ihre Einziehung obliegt dem Kassenwart.

§ 38 Verwaltung der Finanzen

(1) Die Verwaltung der Finanzen erfolgt in Anlehnung an die Finanz- und Gebührenordnung des DHB und wird durch einen Steuerberater unterstützt.

(2) Der Kassenwart leitet das Rechnungswesen des BHV Nord. Bei andauernder Verhinderung beauftragt der Vorstand einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Aufgaben.

- (3) Zeichnungsberechtigt ist der Vorstand gemäß § 24 (2).
- (4) Für den Haushaltsplan haben die Fachbereiche bis zum 30.01. des Kalenderjahres ihre Voranschläge für das folgende Geschäftsjahr beim Kassenwart einzureichen.
- (5) Über Ausgaben, die nicht zu den laufenden Geschäftskosten zählen, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Verwaltungskosten des BHV Nord werden im Wesentlichen aus den Einnahmen des Spielbetriebs und erforderlichen Umlagen auf die Mitgliedsvereine bestritten. Soweit keine Regelungen für die Kostenverteilung bestehen, trägt der BHV Nord die für die Tätigkeit seiner Mitglieder anfallenden Kosten.
- (7) Für die vom Vorstand angeordnete oder genehmigte Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen werden Vergütungen gewährt, die sich aus Tagegeldern, Übernachtungsgeldern, Fahrtauslagen (öffentliche Verkehrsmittel o. Pkw) und sonstigen Auslagen zusammensetzen und sich nach den entsprechenden Bestimmungen des HVMV richten bzw. im Bedarfsfall vom Vorstand festgesetzt werden. Steuerrechtliche Konsequenzen derartiger Zahlungen hat der Empfänger zu klären.
- (8) Details regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

§ 39 Kassenprüfer

- (1) Der Bezirkstag wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die innerhalb des Vorstandes bzw. der Kommissionen und Ausschüsse kein Amt bekleiden dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung sachlich und rechnerisch vorzunehmen. Sie haben dem Bezirkstag und dem Erweiterten Vorstand einen Prüfungsbericht vorzulegen.
- (3) Im Jahr des Bezirkstages muss die Kassenprüfung kurz vor dem Bezirkstag stattfinden.

X. Schlussbestimmungen

§ 40 Datenschutz

Dazu übernimmt der BHV Nord die Regelungen des entsprechenden Absatzes der Satzung des HVMV.

§ 41 Offizielle Bekanntmachungen

Beschlüsse und Bestimmungen sowie weitere Bekanntmachungen werden durch Rundschreiben unter Nutzung elektronischer Medien an die Mitgliedsvereine und/oder auf der BHV Nord-Webseite veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung sind sie in Kraft getreten, wenn nicht ein anderer Termin ausdrücklich genannt wird.

§ 42 Auflösung des BHV Nord

- (1) Der Antrag auf Auflösung des BHV Nord muss von mindestens 2/3 der Mitgliedsvereine beim Vorsitzenden gestellt werden. Über den Antrag entscheidet ein außerordentlicher Bezirkstag.
- (2) Zwischen dem Tag der Einberufung und dem außerordentlichen Bezirkstag muss mindestens ein Monat liegen. Der außerordentliche Bezirkstag muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Bei Auflösung des BHV Nord oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks gemäß § 2 und § 3 ist das Vermögen den als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsvereinen zu gleichen Teilen zuzuführen und von diesen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes und Begleichung aller Verbindlichkeiten des BHV Nord ausgeführt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 24 (2) sind die Liquidatoren.

§ 43 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit diese Satzung keine Einzelregelungen enthält, gelten ergänzend die Satzungen des DHB und des HVMV.
- (2) Redaktionelle Korrekturen bzw. Anpassungen ohne inhaltliche Veränderungen kann der Vorstand selbständig vornehmen. Sie sind in geeigneter Form bekannt zu machen. Inhaltliche Veränderungen sind dem Bezirkstag bzw. Erweiterten Vorstand vorbehalten (§ 22 (3) und § 29 f)).
- (3) Die Gründungssatzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Kreishandballbundes Rostock-Stadt e.V. am 07.06.2012 beschlossen.

Gemäß Aufforderungen durch Registergericht und Finanzamt wurden am 27.02.2013 Änderungen vom Erweiterten Vorstand beschlossen und den Mitgliedsvereinen bekanntgegeben.

Weitere Satzungsänderungen:

Bezirkstag am 04.06.2015

Bezirkstag am 07.05.2018

Bezirkstag am 27.05.2020

Außerordentlicher Bezirkstag am 22.09.2021 & Erweiterter Vorstand am 27.02.2022

***Mitgliedsvereine mit der Gründung des BHV Nord
alphabetische Liste der Vereine***

Bad Doberaner SV '90 e.V.

HC Empor Rostock e.V.

HSG der Universität Rostock e.V.

HSG Warnemünde e.V.

Kinder- und Jugendsportclub Rostock e.V.

Ribnitzer HV e.V.

Rostocker Handball Club e.V.

Schwaaner SV e.V.

SG Motor Neptun Rostock e.V.

Sportclub Laage e.V.

SV Eintracht Rostock e.V.

SV Empor Kühlungsborn e.V.

SV Motor Barth e.V.

SV Pädagogik 1982 Rostock e.V.

SV Warnemünde e.V.